

## Wohnen und Umzug

Im Fall der Hilfebedürftigkeit muss der Wohnraum für die Bedarfsgemeinschaft (BG) angemessen sein. Dies ergibt sich aus § 22 SGB II.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor der Anmietung von Wohnraum die Zustimmung des Jobcenters benötigen, da sonst die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmietung entstehen, nicht übernommen werden können. Auch die Gewährung eines Darlehens ist in diesem Fall ausgeschlossen. Sollten Sie ohne vorherige Zustimmung einen Mietvertrag unterzeichnen, werden die Kosten der Unterkunft und Heizung auf die bisherigen angemessenen Unterkunfts-kosten begrenzt, sofern unter Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten angemietet wird. Personen unter 25 Jahren erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gar keine Unterkunfts-kosten, sollten Sie ohne vorherige Zustimmung umziehen.

Für Wolfsburg gelten derzeit folgende Mietobergrenzen:

Im Haushalt lebende Personen	Maximale Quadratmeterzahl	Maximale Grundmiete inkl. Betriebskosten in €
1	50	526
2	60	637
3	75	758
4	85	884
5	95	1.010
6	105	1.132
7	115	1.254
8	125	1.377
9	135	1.499
10	145	1.621
11	155	1.743
12	165	1.865

**Wichtig:** Sie sind verpflichtet, die vertraglichen Kündigungsfristen Ihres derzeitigen Mietverhältnisses einzuhalten. Doppelte Mietzahlungen können im Rahmen des SGB II nicht übernommen werden.

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und ein Darlehen für die Kautions erhalten Sie nur, wenn Sie die Zustimmung für den Umzug vorher hatten.